

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift**

Gemarkung: Hürtgen

Flur: 20

Flurstück: 82

Höhenstraße 83, 52393 Hürtgenwald

Anlass der Vermessung: Durchführung einer Grundstücksteilung

Die Ergebnisse eines Grenzfeststellungs- bzw. Abmarkungsverfahrens nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2005 (GV.NRW.S. 174), sind den Eigentümern und den betroffenen Grenznachbarn des o. g. Flurstücks gemäß § 21 Abs. 2 VermKatG NRW in einem Grenztermin bekannt zu geben. Da die Anschriften von Beteiligten bzw. die Namen und Anschriften der Rechtsnachfolger von Beteiligten, hier Rechtsnachfolger eines verstorbenen Grundstückseigentümers des o.a. Flurstücks, nicht ermittelt werden konnten, werden die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle des:

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner  
Weierstraße 2  
52349 Düren

in der Zeit vom 18.07.2024 bis 15.08.2024.

Die Grenzniederschrift kann nach telefonischer Vereinbarung (02421-287611) eingesehen werden.

### **Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Weierstraße 2, 52349 Düren zu erheben.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 10 10 51, 52010 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsrechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

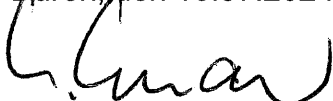
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klagerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Düren, den 16.07.2024



Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner